

zu vereinbaren sind. Erlaubt sind nur technische Retuschen zur Beseitigung von Montageübergängen bzw. zur Gewährleistung einer klaren Strichführung in den Zeichnungen. Bereits das zusätzliche Anbringen von Schattierungen im Porträt kann das Äußere der dargestellten Person so gravierend verändern, daß es von den Aussagen des Wiedererkennungszeugen wegführt, und ein der Realität nicht entsprechendes Abbild entsteht. Derartige Eingriffe und Verbesserungen durch den Spezialisten sind deshalb prinzipiell unzulässig.

### **3.7.4. Die Protokollierung der Porträtreproduktion**

Die Aussagen des Wiedererkennungszeugen über die Merkmale der wahrgenommenen bzw. beobachteten Person sind zu protokollieren. Ist keine Umsetzung der Aussagen in ein Bildergebnis möglich, wird die Befragung aktenkundig gemacht. Die Porträtreproduktion ist gemäß § 104 StPO zu protokollieren.

Das subjektive Porträt ist kein Beweismaterial zur Feststellung der Identität, sondern dazu ein operatives Hilfsmittel.

Im Protokoll über die Porträtreproduktion wird die Gedächtnisleistung des Wiedererkennungszeugen fixiert. Die getroffenen Aussagen zum Äußeren der zu ermittelnden Person werden in die Form des subjektiven Porträts umgesetzt. Unabhängig davon, daß sich die Protokollführung in den sozialistischen Ländern teilweise im Detail unterscheidet, besteht eine einheitliche Zielsetzung und Funktion des Protokolls über die Porträtreproduktion. Es sind die Aussagen über die Merkmale der Personenbeschreibung zu registrieren, die zur Montage des subjektiven Porträts genutzten Abbildungen von Gesichtselementen zu vermerken und weitere Besonderheiten zum Ablauf und Inhalt der Porträtreproduktion zu fixieren. Protokolliert wird die Gesamtheit der Aussagen und technischen Realisierungsbedingungen für die Porträtreproduktion, die es erlaubt, das Bildergebnis sachkundig zu beurteilen und die Reproduktion unter definierten Bedingungen zu wiederholen.

In Abhängigkeit vom erzielten Bildergebnis werden in der kriminalpolizeilichen Praxis der DDR unterschieden:

- a) ein Protokoll zur Anfertigung eines subjektiven Porträts, wenn die Aussagen des Wiedererkennungszeugen eine Porträtreproduktion ermöglichen. Im Protokoll (mögliche Form des Protokolls siehe Anhang Muster 2) werden angegeben:
  - die verletzte Rechtsnorm,
  - Ort und Zeit des kriminalistisch relevanten Ereignisses,
  - die Personalien des Wiedererkennungszeugen, einschließlich Personenkenzahl,